

v. Welk: Ich habe nicht die Absicht, mich über den Hauptgegenstand selbst auszusprechen, ich glaube, daß derselbe von allen Seiten sehr umständlich erwogen und besprochen worden sei, aber ich muß von dem geehrten Sprecher vor mir nähern Aufschluß über eine Aeußerung mir erbitten, die mich mit großer Beunruhigung erfüllt hat. Herr Amtshauptmann von Biedermann sagte: im ganzen erzgebirgischen Kreise hat kein Beamter es gewagt, bei Forstvergehen die körperliche Züchtigung anzuwenden. Ich muß fragen, warum es keiner gewagt hat? Sind unsere Beamten so feig und pflichtvergessen, daß sie es nicht wagen, eine Strafe zu verhängen, die die Gesetze vorschreiben? und ist unsere Nation so verworfen, so zum Widerstand geneigt, daß kein Beamter es wirklich wagen dürfte, die Gesetze in Ausübung zu bringen? Zur Ehrenrettung der Sächsischen Beamten, zur Ehrenrettung der Sächsischen Nation muß ich mir schon eine nähere Erläuterung obiger Aeußerung erbitten.

Freiherr v. Biedermann: Ich habe nur einen Erfahrungssatz ausgesprochen; ich erinnere mich eines einzigen solchen Falles.

Bürgermeister Schill: Was diesen Fall anlangt, so muß ich bemerken, daß allerdings im Criminalamte Schwarzenberg körperliche Züchtigung angewendet worden ist. Jedoch nur selten; die Aerzte haben die körperliche Züchtigung in den mir vorgekommenen Fällen meist bedenklich gefunden, und so unterblieb sie.

v. Welk: Diese Erklärung des Herrn Bürgermeister Schill beruhigt mich vollkommen und läßt mich zugleich gewiß hoffen, daß auch in Zukunft bei Anwendung körperlicher Strafe mit Milde und Schonung werde zu Werke gegangen werden.

Bürgermeister Schill: Es sind die Gründe, warum die körperliche Züchtigung als subsidiarische Strafe nicht zulässig sei, sehr vielfach herausgestellt worden. Auch ich muß mich in dieser Beziehung zu dem Separat-Votum des Herrn Bürgermeister Hübler bekennen; außerdem, daß mir dieses Strafmittel nicht zeitgemäß sondern ein Rückschritt zu sein scheint, bei dem ich bei dessen Gleichstellung mit der Gefängnißstrafe die Volksansichten nicht berücksichtigt finde, weil in den Augen des Volkes Derjenige, der geprügelt wird, weit mehr herabgewürdigt wird, als durch Gefängnißstrafe, finde ich einen wesentlichen Grund auch noch in dem möglichen Mißbrauche. Allerdings hebt Mißbrauch den Gebrauch nicht auf. Allein wo der mögliche Mißbrauch so sich herausstellt, wie bei dieser Strafart, da möchte ich den Gebrauch nicht erst eingeführt sehen. Wohl hat man noch im Deputations-Gutachten diesen Mißbrauch dadurch, daß man zuvor das Erkenntniß des Appellationsgerichts einzuholen hat, zu beseitigen gesucht. Allein ich kann die Befürchtung, daß dennoch sehr häufig Mißbräuche stattfinden können, nicht beseitigt finden; denn die Appellationsgerichte, unbekannt mit der Persönlichkeit des Angeschuldigten können ihren Erkenntnissen nur das Gutachten des Untersuchungsrichters unterlegen und erst dann auf einen Mißbrauch schließen, wenn von einem und demselben Richter zu häufig derartige Anträge eingehen. Nun weiß gewiß Jeder, der Untersuchungsrichter gewesen, wie leicht das Urtheil des Richters vom ersten Eindrucke abhängen kann, den der An-

geschuldigte auf ihn gemacht hat. Der Untersuchungsrichter ist nicht im Stande, in der Zeit einer kurzen Untersuchung in das Innere des Menschen einzudringen; er läßt sich, sei er auch der beste Mensch, von diesem Eindrucke, von dem Benehmen im Laufe der kurzen Untersuchung verleiten und stellt einen Antrag, den er später nicht gerechtfertigt findet. Hauptsächlich beziehe ich mich aber noch auf das, was die Deputation bei §. 6. gesagt hat, wo sie den sogenannten Anhang aus dem Gesetze abgeworfen hat, weil die Bestimmung darüber von der individuellen Ansicht, der Willkühr des Hausdirektors abhängen, und dieser Grund scheint mir auf den vorliegenden Fall ganz schlagend zu sein. Die Hausdirektoren beobachteten einen Inhafteten Jahre lang, lernen ihn kennen, sie reden mit ihm und sehen sein Thun und Lassen; meiner Ansicht nach muß ihr Urtheil immer noch ein größeres Gewicht haben, als dasjenige, welches der Richter über einen Angeschuldigten giebt, den er vielleicht nicht zwei Stunden lang gesehen hat. Dann kann aber auch der Richter, was doch im Laufe der Zeit nicht ganz ausbleiben wird, aus einer gewissen Gewohnheit das subsidiarische Strafmittel der körperlichen Züchtigung vorziehen. Hauptsächlich halte ich diese Umstände für geeignet, zu beweisen, daß die Einführung der körperlichen Züchtigung als subsidiarisches Strafmittel nicht zulässig sei. Dagegen vereinige ich mich mit dem Gesetzentwurfe und dem Deputations-Gutachten, wenn diese als selbstständige Strafe bei denen, die mit Zuchthausstrafe ersten Grades belegt sind, angewendet wird.

Staatsminister v. Könnert: Der Gesetzentwurf schlägt die körperliche Züchtigung in mehrfacher Beziehung vor: theils als Attribut der Zuchthausstrafe ersten Grades; theils als Scharfung in mehreren speciell im Gesetzbuche bezeichneten Fällen; theils als subsidiarische Strafe für Gefängniß- und Arbeitsstrafe für Bettler und Vagabonden, für jugendliche Verbrecher unter 18 Jahren und bei einigen bestimmt bezeichneten Gattungen von Verbrechen. Diese verschiedenen Bestimmungen beruhen auf sehr verschiedenen Beweggründen. Es ist daher auch schwer sie in eine Diskussion zusammenzufassen. Zweckmäßiger wäre es daher wohl gewesen, sie, wie ein Mitglied auch vorgeschlagen, zu spalten. Ich muß mir daher auch vorbehalten, die einzelnen Bestimmungen noch besonders zu vertheidigen. Wenn jedoch nun einmal über körperliche Züchtigung im Allgemeinen gesprochen worden ist, so muß ich hierüber Folgendes bemerken. Die Civilisation hat solche Fortschritte gemacht, mit ihr sind die Ansichten über Verbrechen und die auf dieselben zu verhängenden Strafübel — ob in Folge einer Läuterung oder Ueberfeinerung des Gefühls lasse ich dahin gestellt sein — so mild geworden, daß in der That der Gesetzgeber in größter Verlegenheit ist, was für Strafmittel er vorschlagen soll, um den Unterthanen Schutz und Sicherheit zu gewähren. Todesstrafe zu verhängen, sagt der eine Theil, hat der Staat kein Recht, während der andere wenigstens damit einverstanden ist, daß sie nur in den seltensten und wichtigsten Fällen anzuwenden ist. Verstümmelnde Strafen hat das menschliche Gefühl längst verworfen; der Pranger, sagt man, erzeugt Bitterkeit, Groll und tödtet das Ehrgefühl; Ehrenstrafen erklärt man